

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 6 Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung ³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.	Art. 6 Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung ³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können. <u>³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können. Die Schulentwicklungsprojekte werden befristet und ausgewertet.</u>

Begründung: Die Bildung ist unsere wichtigste Ressource, weshalb Schulentwicklungsprojekte mit äusserster Vorsicht zu lancieren sind. Kinder haben nur eine Schulzeit. In keinem anderen Lebensbereich ist es möglich für Projekte von Gesetzen abweichen zu können.

Es soll aber möglich sein, Schulentwicklungsprojekte zu lancieren, aber diese müssen primär begründet und dann auch evaluiert werden. Die aktuelle Gesetzgebung macht insbesondere keine Vorgaben zu Begründung, Befristung und Auswertung.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht ³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.	Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht ³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen. (Geltendes Recht)

Begründung: In den Bildungszielen Art. 2, Abs. 2, Bst. A dieses Gesetzes ist festgelegt, dass die öffentlichen Schulen unter anderem zu einem auf christlichen Wertvorstellungen orientierten Verhalten erziehen. Dementsprechend soll der konfessionelle Unterricht unserer christlichen Landeskirchen weiterhin in den Blockzeiten Platz finden. Da die Teilnahme freiwillig ist, ist der Trennung zwischen Kirche und Staat im bewährten System genügend Rechnung getragen. Eine Verbannung des konfessionellen Religionsunterrichts ausserhalb der Blockzeiten ist gegenüber der mehrheitlich römisch-katholischen Bevölkerung nicht gerechtfertigt. Es besteht kein Anlass, die historisch bedingte katholische Prägung unseres Kantons über die Bildungspolitik zurückzudrängen.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 68 <i>Eintritt, Dauer</i> ² <u>Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an.</u> Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten	Art. 68 <i>Eintritt, Dauer</i> Geltendes Recht: ² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.

Begründung: Den Gemeinden darf die bildungs- und finanzpolitische Handlungsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt werden.

Auch wenn in allen Gemeinden das zweite freiwillige Kindergartenjahr heutzutage angeboten wird, ist das kein Grund diese Praxis im Gesetz festzuschreiben und so den Gemeinden die Möglichkeit zu nehmen in Zukunft mangels Nachfrage oder Kinder auf das zweite freiwillige Kindergartenjahr zu verzichten.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 70 Ziel, Dauer ² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse sechs Jahre.	Art. 70 Ziel, Dauer ² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse. (Geltendes Recht)

Begründung: Die Primarschule soll in der Regel in 6 Jahrgangsklassen unterteilt sein.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 125 Schulrat ¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.	Art. 125 Schulrat ¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat <u>ist mit einem Mitglied im Schulrat</u> muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

Begründung: Der Schulrat hat den Gemeinderat aus Sicht der Bevölkerung zu unterstützen. Der Gemeinderat darf mit maximal einem Mitglied im Schulrat vertreten sein, sodass eine möglichst breite Abstützung der verschiedenen Interessengruppen gewährleistet werden kann.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Bildungsverordnung (BiV)

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 17 Hausaufgaben ¹ Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.	Art. 17 Hausaufgaben ¹ Hausaufgaben <u>werden</u> können auf allen Stufen erteilt.

Begründung: In verschiedenen Schulen wurden die Hausaufgaben bereits teilweise oder ganz abgeschafft bzw. deren Abschaffung steht zur Diskussion. Die Abschaffung von Hausaufgaben steht im Gegensatz zur Chancengerechtigkeit und erschwert den Schülerinnen und Schülern den Übertritt in weiterführende Schulen.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Volksschulverordnung (VSchV)

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 6 Klassengrössen ¹ Die Anzahl Schüler und Schülerinnen einer Klasse beträgt höchstens: a. Kindergarten 22 b. Primarschule 24 c. Orientierungsschule 24 d. ...	Geltendes Recht beibehalten

Begründung: Wie die Praxis aufzeigt, ist es bereits jetzt möglich, die Klassengrössen nach unten anzupassen. Mit dem Beibehalten des geltenden Rechts, soll der Spielraum für die Gemeinden nicht weiter eingeschränkt werden.

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Volksschulverordnung (VSchV)

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule ¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.	Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule ¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der <u>drei in Art. 15, 16 und 16a</u> dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.
	Art. 16a geteiltes Modell ¹ Das geteilte Modell führt verschiedene voneinander getrennte Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen (zwei bis vier Schultypen). Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Leistungsniveau einem Schultyp zugeteilt.

Begründung: Die revidierte Bildungsgesetzgebung wird langfristig ihre Gültigkeit haben. Deshalb ist es wichtig, die Gemeinden in ihrer Wahlmöglichkeit der drei vom Bund ermöglichten Schulmodelle der Sekundarstufe I nicht einzuschränken. Derzeit wird in allen Obwaldner Gemeinden das Integrative Schulmodell umgesetzt. Langfristig müssen der Bevölkerungsentwicklung und deren Bedürfnissen angepasste Möglichkeiten gewählt werden können.